

# AMTS BLATT

## DER STADT MARKTREDWITZ

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

**Nr. 11** **Dienstag, 30. November** **2021**

### I N H A L T

- Nr. 78 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.11.2021
- Nr. 79 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 25.11.2021
- Nr. 80 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS – WAS)
- Nr. 81 TenneT informiert: Ankündigung Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Marktredwitz ab dem 10.01.2022 bis 31.10.2022
- Nr. 82 Sprechtag im Dezember 2021
- Nr. 83 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 18.10.2021 bis 24.11.2021
- Nr. 84 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

### Nr. 78 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 30.11.2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Verordnung:

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

#### Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Marktredwitz.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

#### Reinhaltung der öffentlichen Straßen

##### § 3

#### Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,  
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,  
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## Reinigung der öffentlichen Straßen

### § 4

#### Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauerbenutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

### § 5

#### Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

### § 6

#### Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses (Anlage) dem Fahrbahnrand (Rinnstein)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

### § 7

#### Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt oder mit welchem er eine gemeinsame Zuwegung zur öffentlichen Straße hat. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.

(3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

### § 8

#### Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

#### Sicherung der Gehbahnen im Winter

### § 9

#### Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

## **§ 10 Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

## **§ 11 Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für die Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2021 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.11.2019 außer Kraft.

Marktredwitz, den 30.11.2021

gez. Weigel

Oliver Weigel  
Oberbürgermeister

### **Nr. 79 Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 25.11.2021**

Auf Grund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Marktredwitz“ – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – erlässt das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – folgende Satzung:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

(1) Das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (nachfolgend: KUM) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Marktredwitz.

(2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt das KUM.

### **§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt.

(2) Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

*Versorgungsleitungen* sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

*Grundstücksanschlüsse* (= *Hausanschlüsse*) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

*Anschlussvorrichtung* ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den da zugehörigen technischen Einrichtungen.

*Hauptabsperrvorrichtung* ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

*Übergabestelle* ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

*Wasserzähler* sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

*Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)* sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt das KUM.

(3) Das KUM kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem KUM erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das KUM kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### § 5

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des KUM die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6

##### **Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim KUM einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7

##### **Beschränkung der Benutzungspflicht**

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf im Sinne von Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem KUM Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### § 8

##### **Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann das KUM durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 9

##### **Grundstücksanschluss**

(1) Die Grundstückanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des KUM

(2) Das KUM bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstückanschlüsse sowie deren Änderung. Das KUM bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstückanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann das KUM verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom KUM hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Das KUM kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem KUM mitzuteilen.

## § 10

### Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zu Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu Gewähr leisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des KUM zu veranlassen.

## § 11

### Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem KUM folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten. Die einzureichenden Unterlagen haben den beim KUM aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Das KUM prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt das KUM schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt das KUM nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden

Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des KUM begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das KUM oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des KUM oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Das KUM ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungs-/versorgungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des KUM verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des KUM freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim KUM über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch das KUM oder seiner Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann das KUM Ausnahmen zulassen.

## § 12

### Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Das KUM berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Das KUM hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das KUM berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das KUM keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

## § 13

### Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des KUM, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem KUM auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem

KUM mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem KUM für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

#### **§ 14 Grundstücksbenutzung**

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das KUM zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des KUM die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### **§ 15 Art und Umfang der Versorgung**

(1) Das KUM stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Das KUM liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Das KUM ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Das KUM wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Das KUM stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange das KUM durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen,

Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Das KUM kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Das KUM darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt das KUM Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bzw. mindestens durch entsprechende Benachrichtigung (z.B. durch Einwurf eines Schreibens in den häuslichen Briefkasten) der Eigentümer bzw. Benutzer der betroffenen Grundstücke bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des KUM; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die das KUM nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

#### **§ 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke**

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem KUM zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder, wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des KUM, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat das KUM das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

#### **§ 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen**

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig beim KUM beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet das KUM; es legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt das KUM auf Antrag einen

Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

## § 18

### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das KUM aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom KUM oder einem Erfüllungsoder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des KUM oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des KUM verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet das KUM für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das KUM ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem KUM unverzüglich mitzuteilen.

## § 19

### Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des KUM. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des KUM; es bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat das KUM so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung Gewähr leistet ist; es hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Das KUM ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Das KUM kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem KUM unverzüglich

mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des KUM möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des KUM vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 19a

### Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Das KUM setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten des KUM möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des KUM vom Grundstückseigentümer oder Gebährensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## § 20

### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Das KUM kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht errichtet, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist, oder
4. im Zuge einer Baumaßnahme, insbesondere bei der Errichtung von Garagen und Nebengebäuden, der auf Privatgrund liegende Teil des Grundstücksanschlusses überbaut werden soll.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

## § 21

### Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim KUM, so hat er es vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Das KUM braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## § 22

### Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem KUM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich beim KUM zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim KUM eine Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### § 23

#### Einstellung der Wasserlieferung

(1) Das KUM ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu Gewähr leisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des KUM oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das KUM berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das KUM kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das KUM hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### § 24

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des KUM mit den Installationsarbeiten beginnt,

4. gegen die vom KUM nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

### § 25

#### Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Das KUM kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die

Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 26

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Marktredwitz, den 25.11.2021

gez. Brand

Markus Brand

Vorstand

### Nr. 80

#### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (BGS – WAS) vom 25.11.2021

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes sowie des § 2 Abs. 3 Nr. 1 der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Marktredwitz“ – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – erlässt das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – folgende Satzung:

### § 1

#### Beitragsserhebung

Das Kommunalunternehmen Marktredwitz (nachfolgend: KUM) erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

### § 2

#### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

Der Beitrag wird für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

### § 3

#### Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

### § 4

#### Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 3,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m<sup>2</sup>,



- bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude, Garagen oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude, Garagen oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1 Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## **§ 6 Beitragsatz**

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,12 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,22 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8**

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Das KUM erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

### **§ 9a Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

- bis 4 m<sup>3</sup>/h 62,24 €/Jahr
- bis 10 m<sup>3</sup>/h 155,60 €/Jahr
- bis 16 m<sup>3</sup>/h 248,98 €/Jahr
- bis 63 m<sup>3</sup>/h 980,33 €/Jahr
- bis 100 m<sup>3</sup>/h 1.556,08 €/Jahr.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,81 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist vom KUM zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Neben der Verbrauchsgebühr gemäß Abs. 1, ist für die Verwendung

a) eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Wasserzählers eine Grundgebühr von 8,40 € für jeden angefangenen Monat bzw.

b) eines Standrohrwasserzählers mit Zubehör für jede angefangene Woche eine Gebühr von 14,40 € zu entrichten.

## § 11

### Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

## § 12

### Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

## § 13

### Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Das KUM kann in Einzelfällen kürzere Abrechnungszeiträume festlegen. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind bei jährlicher Abrechnung nach Abs. 1 Satz 1 zum 15.06, 15.09 sowie 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt das KUM die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest. Die Erforderlichkeit und die Fälligkeiten von Vorauszahlungen bei einer Abrechnung gemäß Abs. 1 Satz 2 legt das KUM individuell fest.

## § 14

### Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15

### Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, dem KUM für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## § 16

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Marktredwitz, den 25.11.2021

gez. Brand

Markus Brand

Vorstand

**Nr. 81**

## TenneT informiert – Ankündigung Kartierungen für das Projekt SuedOstLink; Durchführung in der Stadt Marktredwitz ab dem 27.12.2021 bis 31.10.2022

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht. Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern. Die Erdkabel-Leitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021 gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPlG als Erdkabel geplant. Im existierenden Korridornetz werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen durchgeführt. Dabei werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten erfasst, so dass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom Korridornetz betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

### Beauftragte Firmen

Die Kartierungen erfolgen im Auftrag der TenneT TSO GmbH durch die IHB GMBH und die ARGE SOL Umwelt Süd, mit den beteiligten Firmen ifuPlan, das Institut für Tierökologie und Naturbildung, die TNL Energie sowie beauftragte Drittunternehmer.

### Nutzung von Grundstücken

Für die Kartierungen müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt, sofern über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden kann, wird auf Wunsch des Pächters/Bewirtschafters ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Ermittlung der Schadenshöhe bestellt. Die Kosten hierfür werden von TenneT getragen.

Sind Kartierungen im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Kartierungen den betroffenen Eigentümer im Einzelnen bekanntgeben.

### Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora und hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann

auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der Tabelle 1 entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an: Tel.: +49 (921) 50740 4006, E-Mail: suedostlink@tennet.eu

### **Art und Umfang der Kartierungen**

Art und Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. Artengruppe, die kartiert werden. Konkrete Informationen zum Ablauf der Kartierungsaktivitäten ergeben sich aus der Tabelle 1. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind, sondern es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann der Flurstückstabellen (Tabelle 2) entnommen werden. Wann Kartierungen erfolgen, hängt von den zu kartierenden Arten und den Witterungsbedingungen ab.

Die Kartierungen werden im Regelfall nur zu Fuß durchgeführt und dauern zwischen 15 Minuten bis zu mehreren Stunden, und können sich teilweise mehrfach wiederholen, je nachdem, welche Ziele die Kartierung verfolgt. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt.

### **Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen**

Hierbei wird eine Fläche visuell beziehungsweise akustisch erfasst und die Fundpunkte in einer Karte aufgenommen.

### **Ausbringen von Haselmaus-Neströhren**

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort werden kleine Plastikröhren in Büschen und Bäumen befestigt, in denen die Haselmäuse ihre Nester bauen können.

### **Baumhöhlenkartierung & Horstsuche**

Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehört auch die Durchführung einer Höhlenbaumkartierung. Diese ist erforderlich um in Wald und Gehölzen (z. B. Hecken, Feldgehölze) Höhlenbäume und Horste von Großvögeln zu identifizieren um diese zu erhalten. Bei Baumhöhlenkartierungen und der Horstsuche wird die Fläche des Untersuchungsgebietes systematisch abgestritten und dabei jeder einzelne Baum von allen Seiten nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen beziehungsweise Großnestern abgesucht.

### **Handfänge und Kescherfänge**

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis beziehungsweise der Bestimmung von Amphibien und Libellen an allen Gewässern sowie deren direktem Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

### **Ausbringen von Lockstöcken**

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um möglichst geschützte und störungsarme Standorte zu finden. Dort wird ein kleiner Holzpflöck in den Boden gesteckt, der mit Baldrian besprüht wird, und an dessen aufgerautem Ende sich die Katzen reiben. Die

hängenbleibenden Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

### **Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen**

Das Vorgehen dient zum Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

### **Nr. 82**

#### **Sprechtage im Dezember 2021**

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

**Mittwoch, 15.12.2021** in der Zeit von 8.20 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr einen Sprechtag ab.

**Bitte beachten: Aufgrund der Corona-Pandemie behält sich die Deutsche Rentenversicherung - abhängig vom aktuellen Infektionsgeschehen und von in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften - vor, ausschließlich eine telefonische Rentenberatung anzubieten. In diesem Fall erhält der Sprechtagteilnehmer zum vereinbarten Termin einen persönlichen Anruf von der Auskunfts- und Beratungsstelle. Vorab wird eine ausführliche Rentenauskunft per Post zugesandt.**

**Nähere Informationen zum Ablauf erteilt das Versicherungsamt bei der Terminvergabe.**

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktredwitz.de oder sozialwesen@marktredwitz.de.

### **Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund**

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Renten Antragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

**Montag, 06.12.2021, 13.12.2021 und 20.12.2021**  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16)  
Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.  
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.  
Telefonischer Kontakt ab 9.00 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

### **Sprechzeiten des Deutschen Kinderschutzbundes**

Jeden ersten Mittwoch im Monat jeweils von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nrn. 15/16), findet der Sprechtag des Deutschen Kinderschutzbundes bei Frau Irmgard Gottfried (Telefonischer Kontakt: 09231/ 81019) statt.

**Mittwoch, 01.12.2021**

### **Caritas Sozialberatung**

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

**Mittwoch, 08.12.2021**

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

## Nr. 74

### Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 18.10.2021 bis 24.11.2021

#### Geburten:

Ida Zeitler, Eltern: Anika Zeitler, geb. Sischa, Christian Robert Zeitler, Röslau, Dürnberger Straße 28

Gabriele Christine Lang, Eltern: Marianne Anita Lang, geb. Arzberger, Tobias Hans Wolfgang Lang, Marktredwitz, Stilzelweg 40

Lukas Kovanda, Eltern: Lenka Kovanda, geb. Slavikova, Lukas Kovanda, Naila, Meisenweg 14

Hasan Alyakoub, Eltern: Sarah Hoffmanova, Osama Alyakoub, Selb, Längenaauer Straße 105

Ibrahim Maristawi, Eltern: Tagrid Al Masri, Omar Maristawi, Marktredwitz, Ludwig-Thoma-Straße 26

Romy Anna-Maria Schönfelder, Eltern: Barbara Brigitte Schönfelder, geb. Leypold, Bernhard Schönfelder, Immenreuth, Schadersberg 6

Fabian Christian Konrad, Eltern: Sabine Franziska Konrad, geb. Ihmann, Michael Wilhelm Konrad, Wiesau, Leugas 16

Elina Findeiß, Eltern: Nina Gabriele Findeiß, geb. Krieglsteiner, Patrick Peter Findeiß, Mitterteich, Erbstraße 15

Rafael Thomas Schmidt, Eltern: Christina Beate Schmidt, geb. Schmidt, Tobias Schmidt, Waldsassen, Lodermühlweg 5

Elli Zeps, Eltern: Lena von Malschitzki, Johannes Florian Zeps, Thierstein, Habertsplatz 3

Lilli Carina Ponnath, Eltern: Julia Gerlinde Ponnath, geb. Heindl, Markus Heribert Ponnath, Neusorg, Bgm.-Küffner-Straße 2

Alina Fiona Prätzsch, Eltern: Nancy Prätzsch, Hakam Ali, Weißenstadt, Erhard-Ackermann-Straße 25

Frieda Janina Ponader, Eltern: Stephanie Cornelia Ponader, geb. Linn, Stefan Richard Ponader, Wunsiedel, Ludwigstraße 114

Milas Häuslmann, Eltern: Marina Häuslmann, Robin Meyer, Mitterteich, Schulgartenstraße 1

Lorenz Jonas Broschik, Eltern: Sophie Magdalena Broschik, geb. Böhrrer, Markus Thomas Broschik, Konnersreuth, Gesteinerstraße 17

Nadia Maria Hermanowicz, Eltern: Agnieszka Hermanowicz, geb. Babiasz, Pawel Piotr Hermanowicz, Bad Alexandersbad, Badeweiherweg 3

Ida Sophie Schaar, Eltern: Stefanie Roswitha Schaar, geb. Veit, Michael Maximilian Schaar, Waldershof, Kirchsteig 44

Anna Schmelzer, Eltern: Nicol Margot Schmelzer, geb. Haasmann, Tobias Roland Schmelzer, Marktredwitz, Hammerberg 32

#### Sterbefälle:

Albrecht Ludes, Wunsiedel, An der Zollbrücke 8

Marco Georg Brunner, geb. Nowotny, Marktredwitz, Marienbader Weg 3

Annemarie Bauer, geb. Kunz, Marktredwitz, Rosenstraße 36

Ernestine Bayerl, geb. Neudert, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Erika Anneliese Christine Kolb, geb. Schübel, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Karl Nikolaus Preiß, Nagel, Wunsiedler Straße 45

Renate Helga Kobelt, geb. Kaiser, Marktredwitz, Marienbader Weg 1

Margot Elise Raab, geb. Dachmann, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Helga Wunderlich, geb. Zosel, Arzberg, Egerstraße 74

Johann Franz Fütterer, Püchersreuth, Hauptstraße 27

Adolf Robert Augustinus Hecht, Pechbrunn, Ochsenränk 2

Iris Elisabeth Antje Unglaub, geb. Glaw, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Eugen Philipp Reinhold Schnabel, Marktredwitz, Sven-Hedin-Straße 3

Alisa Ivanugin, geb. Leonhardt, Marktredwitz, Brand, Jahnstraße 20

Mandy Nenninger, geb. Hurt, Marktredwitz, Rosenstraße 36

Martin Johann Schultes, Waldershof, Lengenfeld 31

Arnold Karl Meiner, Marktredwitz, Haingrün 18

Peter Gottlieb Reichel, Marktredwitz, Kalkofenweg 15

Ottmar Rudi Ferdinand Höfer, Marktredwitz, Leopoldstraße 6

Viktor Eberlein, Marktredwitz, Wielandstraße 24

Karin Irmgard Strößenreuther, geb. Greim, Röslau, Schulgasse 6

Peter Max Walberer, Marktredwitz, Reiserbergstraße 16

Jürgen Werner Frank Hermel, Wunsiedel, Weißenstädter Straße 16

Peter Hans Wetzel, Marktredwitz, Dörflaser Hauptstraße 16

Albert Josef Reizammer, Arzberg, Bauvereinstraße 20

Helga Maria Burkhardt, geb. Lauch, Dahlen, Frauwalder Straße 2 c

Reinhard Hans Robert Seidel, Marktredwitz, Haager Weg 16

Marliese Erika Schaller, geb. Köppel, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Herta Rongstock, geb. Sahr, Marktredwitz, Fichtenstraße 18

#### Eheschließungen:

Wolfgang Franz Biersack und Lucie Bühring, geb. Jirackova, Marktredwitz, Redwitzer Straße 40

Daniel Reis und Anna Maria Rossa, Marktredwitz, Albert-Einstein-Straße 19

## Nr. 75

### Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

#### Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 26.10.2021

#### 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 28.09.2021 wird ohne Einwände genehmigt.

#### Abstimmungsergebnis: 23:0

#### 2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO)

##### DS.Nr. 36/2021

Die Bekanntgabe der Beschlüsse aus nicht öffentlichen Sitzungen, deren Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO), gemäß DS.Nr. 36/2021 dient zur Kenntnis.

Die DS.Nr. 36/2021 liegt der Niederschrift als Anlage bei.

#### 3. Sicherheitsbericht 2020 der Polizeiinspektion Marktredwitz

Der Sicherheitsbericht 2020 durch den Leiter der Polizeiinspektion Marktredwitz, Herrn Polizeirat Roland Ast, wird zur Kenntnis genommen.

Die PowerPoint-Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

#### 4. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Stadtkasse Marktredwitz

##### 4.1 Ergebnis der örtlichen Prüfung (DS-Nr. 34/2021)

Das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2019 der Stadtkasse Marktredwitz durch den Rechnungsprüfungsausschuss dient in Form der DS-Nr. 34/2021 zur Kenntnis.

Die DS-Nr. 34/2021 liegt der Niederschrift als Anlage bei.

## **4.2 Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (DS-Nr. 34/2021 + Anlage)**

Der Stadtrat stimmt der Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadtkasse Marktredwitz mit ihren in der Anlage zur DS-Nr. 34/2021 genannten Abschlusszahlen gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu.

Die DS-Nr. 34/2021 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 23:0**

## **4.3 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (DS-Nr. 34/2021)**

Der Stadtrat erteilt Herrn Oberbürgermeister Oliver Weigel für die Jahresrechnung 2019 der Stadtkasse Marktredwitz gem. Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung.

Die DS-Nr. 34/2021 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 22:0**

Oberbürgermeister Oliver Weigel war von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

## **5. Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2019 der J.-M.-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung**

### **5.1 Ergebnis der örtlichen Prüfung (DS-Nr. 35/2021)**

Das Ergebnis der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung 2019 der J.-M.-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung durch den Rechnungsprüfungsausschuss in der Form der DS-Nr. 35/2021 dient zur Kenntnis.

Die DS-Nr. 35/2021 liegt der Niederschrift als Anlage bei.

### **5.2 Feststellung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (DS-Nr. 35/2021+ Anlage)**

Der Stadtrat stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2019 der J.-M.-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung mit ihren in der Anlage zur DS-Nr. 35/2021 genannten Abschlusszahlen gem. Art. 102 Abs. 3 GO zu.

Die DS-Nr. 35/2021 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 23:0**

### **5.3 Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO (DS-Nr. 35/2021)**

Der Stadtrat erteilt Herrn Oberbürgermeister Oliver Weigel für die Jahresrechnung 2019 der J.-M.-Bauer'schen-Wohltätigkeitsstiftung gem. Art. 102 Abs. 3 GO Entlastung.

Die DS-Nr. 35/2021 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 22:0**

Oberbürgermeister Oliver Weigel war von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

## **6. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Bestätigung des gewählten stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Lorenzreuth gem. Art. 8 Abs. 4 und 5 BayFwG**

Der stv. Feuerwehrkommandant Herr Jonas Wunderlich, Brückenstr. 2, 95615 Marktredwitz wird hiermit nach der Wahl

der Feuerwehrdienstleistenden am 8. Oktober 2021 gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG in seinem Amt bestätigt.

**Abstimmungsergebnis: 23:0**

## **7. Projekt „Teilhabe überall“ (Mobilitätsstationen) des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Zustimmung zur Teilnahme an dem Projekt**

Der Teilnahme der Stadt Marktredwitz an dem Projekt „Teilhabe überall“ (Mobilitätsstationen) des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge wird zugestimmt.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge leitet der Stadt Marktredwitz aus Mitteln des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Verkehr sowie des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung eine Zuwendung in Höhe von max. 419.960,45 Euro weiter. Dieser Bewilligung des Landkreises wird zugestimmt.

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge übernimmt dabei 100 Prozent der im Ausgaben- und Finanzierungsplan dargestellten zuwendungsfähigen Ausgaben.

**Abstimmungsergebnis: 22:0**

2. Bürgermeister Horst Geißel war während der Abstimmung abwesend.

## **8. Antrag der SPD Stadtratsfraktion auf Sachstandsberichte bzw. Informationen zu verschiedenen Punkten vom 27.09.2021**

Die Sachstandsberichte bzw. Informationen zum Antrag der SPD Stadtratsfraktion vom 27.09.2021 werden zur Kenntnis genommen.

Der Antrag der SPD Stadtratsfraktion und die vorgestellte PowerPoint-Präsentation liegen der Niederschrift als Anlage bei.

Öffentliche Sitzung des Bau- und Hauptausschusses vom  
26.10.2021

### **1. Allgemeines zum Haushalt 2022 ff. - Gruppierungsübersicht 2022 -**

Die Ausführungen anhand der Unterlagen - Gruppierungsübersicht - der Finanzverwaltung dienen zur Kenntnis.

Auf Basis der Beratungsergebnisse wird die Finanzverwaltung beauftragt, den Haushalt 2022 inkl. Finanzplanung bis 2025 weiter vorzubereiten.

Die Gruppierungsübersicht liegt der Niederschrift als Anlage bei.

### **2. Vermögenshaushalt;**

#### **- Investitionsprogramm**

**(DS-Nr. 38/2021)**

#### **- Beschaffungsprogramm**

**(DS-Nr. 37/2021)**

Die DS-Nrn. 37 und 38/2021 sowie die Ausführungen der Finanzverwaltung dienen zur Kenntnis.

Auf Basis der Beratungsergebnisse wird die Finanzverwaltung beauftragt, den Haushalt 2022 inkl. Finanzplanung bis 2025 weiter vorzubereiten.

Die DS-Nrn. 37 und 38/2021 liegen der Niederschrift als Anlage bei

### **3. Verwaltungshaushalt 2022**

#### **- Unterhaltsmaßnahmen -**

**(DS-Nr. 31/2021)**

Die DS-Nr. 31/2021 und die Ausführungen der Finanzverwaltung dienen zur Kenntnis.

Auf Basis der Beratungsergebnisse wird die Finanzverwaltung beauftragt, den Haushalt 2022 inkl. Finanzplanung bis 2025 weiter vorzubereiten.

Die DS-Nr. 31/2021 liegt der Niederschrift als Anlage bei

#### **4. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet "BENKER-AREAL", Gemarkung Dörflas;**

##### **4.1 Einleitungsbeschluss zur 21. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes**

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz ist für den Bereich des Bebauungsplanes „BENKER-AREAL“, Gemarkung Dörflas, entsprechend dem Lageplan vom 08.11.2021 im Parallelverfahren zum Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB insoweit zu ändern, dass dieser Bereich gem. § 6 a Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Urbanes Gebiet (MU) dargestellt wird (bisherige Darstellung: Sondergebiet für Forschung, Dienstleistung, Schulung, Fortbildung, Beherbergung und Wohnen)

Der Lageplan vom 08.11.2021 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 11:0 (BA)**

##### **4.2 Einleitungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes**

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Für den im beiliegenden Lageplan vom 08.11.2021 räumlich gekennzeichneten Geltungsbereich „BENKER-AREAL“, Gemarkung Dörflas, wird ein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 des Baugesetzbuches zur Ausweisung eines „Urbanen Gebietes (MU)“ gemäß § 6 a Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufgestellt.

Der Lageplan vom 08.11.2021 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 11:0 (BA)**

#### **5. Bahnausbau in Marktredwitz Vortrag der DB Netz AG über die geplanten Maßnahmen des Bahnausbaus in Marktredwitz**

Der gemeinsame Bau- und Hauptausschuss nimmt den Vortrag der DB Netz AG über den aktuellen Planungsstand des Bahnausbaus Marktredwitz und das weitere Vorgehen zur Kenntnis.

Die vorgestellte PowerPoint-Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

#### Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 23.11.2021

##### **1. Jahresbericht MAKnetisch**

Der Jahresbericht dient zur Kenntnis.

Die vorgestellte PowerPoint-Präsentation liegt der Niederschrift als Anlage bei.

##### **2. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (DS.Nr. 43/2021)**

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in Form der DS.Nr. 43/2021 wird zugestimmt.

Die DS.Nr. 43/2021 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

**Abstimmungsergebnis: 10:0**

Stadt Marktredwitz  
Weigel  
Oberbürgermeister

**Anlage zur Straßenreinigungsverordnung  
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und 6)**

**Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A**

Bayreuther Straße  
Berliner Platz  
Dammstraße  
Egerlandplatz  
Fikentscherstraße  
Fritz-Thomas-Straße  
Goethestraße  
Jean-Paul-Platz  
Jean-Paul-Straße Hs. Nr. 1-15  
Klingerstraße  
Kraußoldstraße  
Leopoldstraße  
Lorenzreuther Straße  
Marienstraße  
Meußelsdorfer Straße  
Oberredwitzer Straße  
Sechsamterplatz  
Swalmener Platz  
Thölauer Straße  
Vilserplatz  
Waldershofer Straße  
Wölsauer Straße

**Gruppe B**

Adalbert-Stifter-Straße  
Adam-Krafft-Straße  
Albert-Schweitzer-Straße  
Albrecht-Dürer-Straße  
Am Scherrweiher  
Am Sterngrund  
Anton-Bruckner-Straße  
Asterstraße  
Bahnhofplatz  
Bahnhofstraße  
Balthasar-Neumann-Straße  
Barbarastraße  
Bauerstraße  
Beethovenstraße  
Bergstraße  
Bernadottestraße  
Bismarckstraße  
Böttgerstraße  
Brandströmstraße  
Braustraße  
Breslauer Straße  
Coubertinstraße  
Damaschkestraße  
Dörflaser Hauptstraße  
Dörflaser Platz  
Dürnbergstraße  
Egerstraße  
Eigenheimstraße  
Flottmannstraße  
Franz-Liszt-Straße  
Franz-Schubert-Straße  
Freiherr-vom-Stein-Straße  
Friedenfelser Straße  
Friedensplatz  
Gebrüder-Kastner-Straße  
Günthersweiherweg  
Haager Weg  
Hardenbergstraße

Jean-Paul-Straße ab Hs.Nr 15 aufsteigend  
Kaisersteinstraße  
Karlsbader Straße  
Karl-Stilp-Straße  
Karlstraße  
Kösseinestraße  
Kolpingstraße  
Kopernikusstraße  
Kreuzstraße  
Kupferhammerstraße  
La-Mure-Platz  
Leutendorfer Straße  
Ludwig-Thoma-Straße  
Markt  
Martin-Luther-Straße  
Max-Planck-Straße  
Max-Reger-Straße  
Moltkestraße  
Mühlbergstraße  
Nansenstraße  
Nelkenstraße  
Oskar-Gebhardt-Straße  
Oskar-Loew-Straße  
Ostenstraße  
Ottostraße  
Peter-Kolb-Platz  
Peter-Kolb-Straße  
Poststraße  
Putzenreuthstraße  
Reichelsweiherstraße  
Reiserbergstraße  
Rößlermühlstraße  
Scherdelstraße  
Schillerstraße  
Schulstraße  
Schulze-Delitzsch-Straße  
Theodor-Körner-Straße  
Walter-Flex-Straße



# **Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187**

Hermann-Löns-Straße  
Humboldtstraße  
Jahnstraße  
Ziprothplatz

Wegenerstraße  
Wielandstraße  
Wunsiedler Straße

## **Stadtteile**

### **Brand:**

Fridauer Straße  
Hauptstraße  
Jahnstraße  
Neue Fridauer Straße

### **Leutendorf / Ziegelhütte:**

Redwitzer Straße  
Rodenzenreuther Straße  
Ziegelhüttenstraße

### **Lorenzreuth:**

Industriallee  
Oberdorfstraße  
Thiersheimer Straße

**Gruppe C**

Ahornweg	Daimlerstraße
Albert-Einstein-Straße	Darwinstraße
Altdorferweg	Dieselstraße
Am Auenpark	Drosselweg
Am Brännlein	Dunantstraße
Am Frauenholz	Eckenerstraße
Am Galgenberg	Elfenweg
Am Gericht	Erlenweg
Am Malzhaus	Fabrikgasse
Am Siedlerberg	Fabrikstraße
Amselweg	Falkenweg
Amundsenstraße	Färbergraben
An der Sandgrube	Felix-Wankel-Straße
Andersenweg	Fichtenstraße
Andreeweg	Filchnerstraße
Anemonenweg	Finkenweg
Angerweg	Flemingweg
Annaweg	Fliederstraße
Asamweg	Franzensbader Straße
Bachstraße	Franz-Meier-Straße
Bahnweg	Friedrichstraße
Behringstraße	Fröbelweg
Beim Birnbaum	Glashüttenweg
Berghofweg	Grünerstraße
Besselweg	Grünewaldweg
Bieneckweg	Habichtweg
Billrothweg	Haldenstraße
Birkenweg	Hans-Sachs-Platz
Birkweg	Hartweg
Blumenstraße	Hauffstraße
Bodenschwinghstraße	Haydnstraße
Brunnengäßchen	Heinrichsenweg
Buchenstraße	Hippokratesweg
Bühlstraße	Hirschberger Straße
Bürgermühlgäßchen	Hirschmannstraße
Carl-Benker-Straße	Hofstatt
Carl-Orff-Weg	Hohe Gasse
Castelfranco-Emilia-Platz	Holbeinweg

# **Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187**

CeramTec-Weg	Holzbergerweg
Christoph-Weigel-Straße	Hüttenweg
Dahlienweg	Im Winkel
In der Lohe	Peter-Vischer-Straße
Jaegerstraße	Pettenkofersstraße
Johannes-Brahms-Weg	Pfaffenbühler Straße
Katharinenweg	Pfarrgasse / Pfarrhof
Kattowitzer Weg	Pfarrweiherstraße
Keplerstraße	Redwitzweg
Kiebitzstraße	Rembrandtstraße
Kirchpark	Riemenschneiderstraße
Kirchstraße	Riesenweg
Klatzenweg	Robert-Koch-Straße
Kneippstraße	Robert-Schumann-Straße
Kohlerstraße	Robert-Scott-Straße
Krokusweg	Röntgenstraße
Lärchenweg	Roonstraße
Lebenshilfeweg	Roseggerweg
Leibnitzweg	Rosenstraße
Liebigstraße	Rotkehlchenstraße
Lilienthalstraße	Rübezahlweg
Lindenstraße	Rückertallee
Livingstonstraße	Sauerbruchweg
Lohbachweg	Schafbrunnenweg
Löhestraße	Scherergasse
Lucas-Cranach-Straße	Schillerhain
Ludwig-Uhland-Straße	Schlachthofweg
Luisenstraße	Schloßstraße
Maiglöckchenweg	Schreberweg
Manzenberger Straße	Schübelweg
Märchenweg	Schuhwiese
Margeritenweg	Schützenstraße
Marienbader Weg	Schwalbenweg
Meisenweg	Schwimmbadweg
Mendelweg	Seebergerstraße
Miedelmühlweg	Seilergraben
Mozartstraße	Semmelweisweg
Mühlstraße	Siebensternstraße
Nachtigalweg	Siedlerplatz
Narzissenstraße	Siemensstraße
Neue Heimat	Spatzenweg

# Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187

Oberthweg  
Ödweißenbachweg  
Ostwaldweg  
Pachelbelstraße  
Paracelsusweg  
Stilzelweg  
Stöhregrundweg  
Storchenweg  
Strehlenbergstraße  
Südstraße  
Suttnerweg  
Sven-Hedin-Straße  
Theresienstraße  
Trebnitzweg  
Tulpenstraße  
Ulmenweg  
Untere Bergstraße  
Unterer Mühlweg  
Veilchenweg  
Veit-Stoß-Straße  
Virchowweg  
von-Cramm-Weg  
von-Gluck-Straße  
von-Gümbel-Straße  
Waldershofer Kirchsteig  
Walkmühlweg  
Walterstraße  
Warburgweg  
Weberweg  
Weiherweg  
Wichernstraße  
Wuttigmühlstraße  
Zaunkönigstraße  
Zehentstadelweg  
Zeppelinstraße  
Zeulmannweg  
Zoiglgasse  
Zweigstraße  
Zwergenweg

## **Stadtteile**

Sperberweg  
Spitzwegstraße  
Stadtparkweg  
Starenweg  
Steinwaldstraße  
An der Kösseine  
Arzberger Straße  
Bahnhofstraße  
Bergsiedlung  
Bergstraße  
Fabrikgasse  
Fliederstraße  
Fröbelweg  
Gartenstraße  
Goethestraße  
Haager Weg  
Haingrüner Straße  
Im Winkl  
Kirchweg  
Kolpingweg  
Lindenstraße  
Marktedwitzer Straße  
Rosenstraße  
Schillerstraße  
Schloßhof  
Schloßstraße  
Schulweg  
Soldanstraße  
Tulpenstraße  
Vogelherd  
Weidersberg  
Wißmathweg

## **Glashütte / Katharinenhöhe**

## **Grafenstein**

## **Haag, Neu-Haag, Hammerberg**

## **Haingrün**

## **Korbersdorf**

# **Straßenreinigungs- und Winterdienst V 187**

## **Brand:**

Alte Post  
Am Anger  
Am Kirschbaum  
Am Rang  
Am Sportplatz  
Am Waldrand  
Kalkofenweg  
Kleinwenderner Straße  
Lohäcker  
Seebrücklweg  
Weiherwiesenweg  
Zeiglwiesenweg

## **Lorenzreuth:**

Adalbert-Zoellner-Straße  
Am Burggut  
Bachweg  
Bahnweg  
Blauweg  
Breitmühle  
Brückenstraße  
Elmstraße  
Gaderstraße  
Geißbachweg  
Griesstraße  
Haldenstraße  
Hausweberweg  
Heckenstraße  
Heidestraße  
Heinrich-Rockstroh-Straße  
Helmhof  
Hirtenweg  
Klepperstraße  
Korbersdorfer Straße  
Krumme Gasse  
Laubmannbergl  
Lohstraße  
Neues Schloss  
Peuntstraße  
Rangstraße

## **Leutendorf / Ziegelhütte:**

Am Berg  
Brunnwiesenstraße  
Felsenweg  
Flurstraße  
Grünitzmühlstraße  
Wilhelm-Rupprecht-Straße  
Zimmereiweg

## **Manzenberg**

## **Meußelsdorf:**

Brammenweg  
Dorfstraße  
Pierlweg  
Tannenweg  
Tiefenbacher Weg

## **Oberthölau / Unterthölau**

## **Pfaffenreuth**

## **Reutlas**

## **Wölsau**

## **Wölsauerhammer**

**Straßenreinigungs- und  
Winterdienst V  
187**

Rathaushütte  
Rieß-Bergl  
Röslaustraße  
Salzhübelstraße  
Schlehenstraße  
Schmiedeweg  
Tannlohstraße  
Wacheweg  
Wiesenweg

Marktredwitz, den 30.11.2021

gez. Weigel

Oliver Weigel  
Oberbürgermeister



## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	1/2	Brand	14
Brand	1/3	Brand	141
Brand	1/4	Brand	143
Brand	1/5	Brand	144
Brand	1/6	Brand	145
Brand	100	Brand	148
Brand	102	Brand	149/2
Brand	103	Brand	15
Brand	103/1	Brand	150
Brand	103/2	Brand	151
Brand	103/3	Brand	152
Brand	103/4	Brand	153
Brand	103/5	Brand	154
Brand	104/2	Brand	157
Brand	104/3	Brand	157/2
Brand	106	Brand	157/3
Brand	108	Brand	157/4
Brand	11	Brand	157/5
Brand	11/1	Brand	157/7
Brand	11/2	Brand	157/8
Brand	11/3	Brand	159
Brand	110	Brand	16
Brand	111	Brand	160
Brand	112	Brand	161
Brand	113	Brand	162
Brand	117	Brand	163/1
Brand	118	Brand	168
Brand	118/2	Brand	168/1
Brand	119	Brand	17
Brand	120	Brand	170
Brand	121	Brand	170/2
Brand	121/2	Brand	171
Brand	121/3	Brand	172
Brand	124	Brand	173
Brand	125	Brand	174
Brand	127	Brand	175
Brand	128	Brand	176
Brand	13	Brand	177
Brand	133	Brand	178
Brand	135	Brand	179
Brand	136	Brand	18
Brand	137	Brand	180
Brand	137/1	Brand	181
Brand	138	Brand	182



# Stadt Marktrechwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	183	Brand	222
Brand	183/1	Brand	222/3
Brand	183/2	Brand	223
Brand	183/3	Brand	224
Brand	184	Brand	226
Brand	185	Brand	226/25
Brand	185/1	Brand	226/4
Brand	186	Brand	227
Brand	186/1	Brand	227/3
Brand	187	Brand	228
Brand	189	Brand	229
Brand	20	Brand	230
Brand	200	Brand	231
Brand	200/1	Brand	232
Brand	200/2	Brand	233
Brand	202	Brand	234
Brand	203/2	Brand	235
Brand	204	Brand	236
Brand	204/1	Brand	237
Brand	204/2	Brand	238
Brand	205	Brand	239
Brand	205/3	Brand	24
Brand	205/4	Brand	240
Brand	205/5	Brand	241
Brand	206	Brand	242
Brand	207	Brand	243
Brand	208	Brand	244
Brand	209	Brand	245
Brand	21	Brand	246
Brand	210	Brand	247
Brand	211	Brand	248
Brand	212	Brand	249
Brand	213	Brand	25
Brand	214	Brand	250
Brand	215	Brand	251
Brand	215/1	Brand	252
Brand	216	Brand	253
Brand	216/1	Brand	254
Brand	216/2	Brand	255
Brand	216/3	Brand	257
Brand	216/4	Brand	259
Brand	216/5	Brand	26
Brand	217	Brand	264
Brand	218	Brand	265
Brand	219	Brand	266
Brand	22	Brand	267
Brand	220	Brand	268

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	269	Brand	404
Brand	270	Brand	405
Brand	271	Brand	406
Brand	272	Brand	407
Brand	273	Brand	408
Brand	274	Brand	43
Brand	274/1	Brand	44
Brand	275	Brand	45/4
Brand	276	Brand	46
Brand	277	Brand	48
Brand	278	Brand	49
Brand	278/1	Brand	5
Brand	279	Brand	5/1
Brand	28	Brand	50
Brand	280	Brand	51
Brand	280/1	Brand	53
Brand	281	Brand	548
Brand	282	Brand	551
Brand	283	Brand	555
Brand	286	Brand	556
Brand	286/1	Brand	557
Brand	287	Brand	558
Brand	29	Brand	558/10
Brand	30	Brand	558/11
Brand	31	Brand	558/12
Brand	32	Brand	558/13
Brand	33	Brand	558/14
Brand	34	Brand	558/15
Brand	35	Brand	558/16
Brand	354	Brand	558/19
Brand	355	Brand	558/20
Brand	358	Brand	558/22
Brand	359	Brand	558/23
Brand	36/3	Brand	558/24
Brand	36/4	Brand	558/3
Brand	37	Brand	558/4
Brand	37/1	Brand	558/5
Brand	39	Brand	558/6
Brand	390	Brand	558/7
Brand	393	Brand	558/8
Brand	394	Brand	559
Brand	397	Brand	560
Brand	40	Brand	561
Brand	400	Brand	561/2
Brand	401	Brand	562/8
Brand	402	Brand	564
Brand	403	Brand	565

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	566	Brand	600/30
Brand	566/1	Brand	600/31
Brand	566/2	Brand	600/32
Brand	566/3	Brand	600/33
Brand	582	Brand	600/34
Brand	582/3	Brand	600/35
Brand	584	Brand	600/36
Brand	585	Brand	600/37
Brand	585/1	Brand	600/38
Brand	585/2	Brand	600/39
Brand	585/3	Brand	600/4
Brand	585/4	Brand	600/40
Brand	586	Brand	600/41
Brand	586/1	Brand	600/42
Brand	588	Brand	600/43
Brand	589	Brand	600/44
Brand	590	Brand	600/45
Brand	590/2	Brand	600/46
Brand	590/3	Brand	600/47
Brand	591	Brand	600/48
Brand	591/1	Brand	600/49
Brand	593	Brand	600/5
Brand	6	Brand	600/50
Brand	60	Brand	600/51
Brand	600/1	Brand	600/52
Brand	600/10	Brand	600/53
Brand	600/11	Brand	600/54
Brand	600/12	Brand	600/55
Brand	600/13	Brand	600/56
Brand	600/14	Brand	600/57
Brand	600/15	Brand	600/58
Brand	600/16	Brand	600/59
Brand	600/17	Brand	600/6
Brand	600/18	Brand	600/60
Brand	600/19	Brand	600/62
Brand	600/2	Brand	600/63
Brand	600/20	Brand	600/64
Brand	600/21	Brand	600/65
Brand	600/22	Brand	600/66
Brand	600/23	Brand	600/67
Brand	600/24	Brand	600/68
Brand	600/25	Brand	600/69
Brand	600/26	Brand	600/7
Brand	600/27	Brand	600/70
Brand	600/28	Brand	600/71
Brand	600/29	Brand	600/72
Brand	600/3	Brand	600/73

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	600/74	Brand	608/5
Brand	600/75	Brand	608/6
Brand	600/76	Brand	609
Brand	600/77	Brand	609/3
Brand	600/78	Brand	609/4
Brand	600/8	Brand	609/5
Brand	600/80	Brand	609/6
Brand	600/81	Brand	609/7
Brand	600/82	Brand	61
Brand	600/83	Brand	611
Brand	600/9	Brand	611/2
Brand	602/1	Brand	611/3
Brand	602/2	Brand	611/4
Brand	604	Brand	611/5
Brand	604/10	Brand	611/6
Brand	604/11	Brand	613
Brand	604/12	Brand	613/2
Brand	604/13	Brand	613/3
Brand	604/14	Brand	613/4
Brand	604/15	Brand	614
Brand	604/16	Brand	616
Brand	604/17	Brand	616/1
Brand	604/18	Brand	616/2
Brand	604/22	Brand	616/3
Brand	604/4	Brand	618
Brand	604/7	Brand	619
Brand	604/8	Brand	620
Brand	605	Brand	621
Brand	605/4	Brand	622
Brand	605/5	Brand	623
Brand	605/7	Brand	623/2
Brand	605/8	Brand	623/4
Brand	605/9	Brand	624
Brand	606	Brand	624/10
Brand	607	Brand	624/11
Brand	607/11	Brand	624/12
Brand	607/12	Brand	624/2
Brand	607/2	Brand	624/3
Brand	607/3	Brand	624/4
Brand	607/4	Brand	624/5
Brand	607/5	Brand	624/6
Brand	607/6	Brand	624/7
Brand	607/7	Brand	624/8
Brand	607/8	Brand	624/9
Brand	608	Brand	625/2
Brand	608/2	Brand	625/3
Brand	608/4	Brand	625/4

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	625/5	Brand	64/2
Brand	626	Brand	640
Brand	627	Brand	640/2
Brand	629	Brand	640/3
Brand	629/4	Brand	641
Brand	629/5	Brand	641/1
Brand	629/6	Brand	642
Brand	629/7	Brand	643
Brand	629/8	Brand	644
Brand	629/9	Brand	645
Brand	63	Brand	646
Brand	630/10	Brand	647
Brand	630/11	Brand	648
Brand	630/12	Brand	649
Brand	630/13	Brand	65
Brand	630/14	Brand	650
Brand	630/15	Brand	651
Brand	630/5	Brand	652
Brand	630/6	Brand	653
Brand	630/7	Brand	654
Brand	631	Brand	655
Brand	635	Brand	656
Brand	635/4	Brand	657
Brand	635/5	Brand	658
Brand	635/7	Brand	659
Brand	635/9	Brand	660
Brand	636	Brand	661
Brand	636/2	Brand	662
Brand	636/3	Brand	663
Brand	636/5	Brand	664
Brand	636/6	Brand	665
Brand	637	Brand	666
Brand	637/10	Brand	667
Brand	637/11	Brand	668
Brand	637/12	Brand	668/1
Brand	637/2	Brand	668/2
Brand	637/3	Brand	668/3
Brand	637/4	Brand	669
Brand	637/5	Brand	669/1
Brand	637/6	Brand	670
Brand	637/7	Brand	670/1
Brand	637/8	Brand	670/2
Brand	637/9	Brand	670/3
Brand	638/2	Brand	671
Brand	638/5	Brand	671/10
Brand	639	Brand	671/11
Brand	639/2	Brand	671/12

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	671/13	Brand	676/30
Brand	671/14	Brand	676/31
Brand	671/15	Brand	676/32
Brand	671/16	Brand	676/33
Brand	671/17	Brand	676/34
Brand	671/18	Brand	676/35
Brand	671/19	Brand	676/36
Brand	671/2	Brand	676/37
Brand	671/20	Brand	676/4
Brand	671/21	Brand	676/5
Brand	671/22	Brand	676/6
Brand	671/23	Brand	676/7
Brand	671/24	Brand	676/8
Brand	671/3	Brand	676/9
Brand	671/4	Brand	677/1
Brand	671/5	Brand	677/16
Brand	671/6	Brand	677/17
Brand	671/7	Brand	677/18
Brand	671/8	Brand	677/2
Brand	671/9	Brand	677/23
Brand	673/4	Brand	677/24
Brand	673/5	Brand	677/25
Brand	673/6	Brand	677/29
Brand	675	Brand	677/3
Brand	675/1	Brand	677/30
Brand	676	Brand	677/31
Brand	676/10	Brand	677/4
Brand	676/11	Brand	68
Brand	676/12	Brand	681/1
Brand	676/13	Brand	681/2
Brand	676/14	Brand	681/3
Brand	676/15	Brand	681/4
Brand	676/16	Brand	683
Brand	676/17	Brand	683/2
Brand	676/18	Brand	683/3
Brand	676/19	Brand	683/4
Brand	676/20	Brand	683/5
Brand	676/21	Brand	683/6
Brand	676/22	Brand	683/7
Brand	676/23	Brand	683/8
Brand	676/24	Brand	69
Brand	676/25	Brand	7
Brand	676/26	Brand	70
Brand	676/27	Brand	71
Brand	676/28	Brand	72
Brand	676/29	Brand	73
Brand	676/3	Brand	739

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	739/13	Brand	765
Brand	739/14	Brand	766
Brand	739/15	Brand	767
Brand	739/16	Brand	768
Brand	739/17	Brand	769
Brand	739/18	Brand	77
Brand	739/19	Brand	77/2
Brand	74	Brand	770
Brand	744	Brand	770/1
Brand	746	Brand	770/2
Brand	747	Brand	770/3
Brand	748	Brand	771
Brand	749	Brand	772/2
Brand	75	Brand	772/3
Brand	75/2	Brand	772/4
Brand	75/3	Brand	772/6
Brand	75/4	Brand	774
Brand	75/6	Brand	776
Brand	750	Brand	776/1
Brand	750/2	Brand	778
Brand	750/3	Brand	778/1
Brand	753	Brand	78
Brand	754	Brand	781
Brand	755	Brand	784
Brand	755/10	Brand	785
Brand	755/11	Brand	785/1
Brand	755/12	Brand	785/2
Brand	755/13	Brand	786
Brand	755/14	Brand	79
Brand	755/19	Brand	790
Brand	755/20	Brand	790/2
Brand	755/21	Brand	790/3
Brand	755/22	Brand	790/4
Brand	755/23	Brand	790/5
Brand	755/24	Brand	790/6
Brand	755/25	Brand	790/7
Brand	755/26	Brand	791
Brand	755/27	Brand	791/1
Brand	755/28	Brand	791/2
Brand	755/29	Brand	8
Brand	755/30	Brand	80
Brand	755/5	Brand	81
Brand	755/6	Brand	85
Brand	755/7	Brand	85/1
Brand	755/8	Brand	85/10
Brand	755/9	Brand	85/11
Brand	76	Brand	85/12

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Brand	85/14	Haid	266
Brand	85/16	Haid	270
Brand	85/2	Haid	271
Brand	85/3	Haid	272
Brand	85/4	Haid	274
Brand	85/5	Haid	275
Brand	85/8	Haid	276
Brand	86	Haid	277
Brand	86/1	Haid	278
Brand	86/2	Haid	279
Brand	87	Haid	280
Brand	87/1	Haid	281
Brand	87/3	Haid	282
Brand	88	Haid	284
Brand	9	Haid	285
Brand	90	Haid	286
Brand	91	Haid	287
Brand	91/2	Haid	288
Brand	92	Haid	289
Brand	93	Haid	290
Brand	93/1	Haid	291
Brand	94	Haid	323
Brand	94/1	Haid	324
Brand	95/2	Haid	325
Brand	96	Haid	326
Brand	97/1	Haid	327
Brand	97/2	Haid	327/1
Brand	98	Haid	330
Brand	99/2	Haid	331
Haid	388	Haid	332
Haid	397	Haid	333
Haid	398	Haid	334
Haid	399/2	Haid	337
Haid	399/4	Haid	338
Haid	402	Haid	338/1
Haid	403	Haid	341
Haid	403/1	Haid	342
Haid	403/2	Haid	343
Haid	257	Haid	344
Haid	258	Haid	345
Haid	259	Haid	347
Haid	260	Haid	348
Haid	261	Haid	348/2
Haid	262	Haid	349
Haid	263	Haid	354
Haid	264	Haid	404
Haid	265	Haid	526



## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Haid	526/1	Haingrün	42
Haid	528	Haingrün	43
Haid	528/1	Haingrün	44
Haid	531	Haingrün	44/1
Haid	531/1	Haingrün	45/2
Haid	535/2	Haingrün	45/3
Haid	536/3	Haingrün	46
Haid	536/4	Haingrün	46/2
Haid	537	Haingrün	46/3
Haid	537/1	Haingrün	46/4
Haid	538	Haingrün	47
Haid	539	Haingrün	48
Haid	539/1	Haingrün	49
Haingrün	2	Haingrün	50
Haingrün	22	Haingrün	51
Haingrün	25	Haingrün	52
Haingrün	26/4	Haingrün	52/2
Haingrün	27	Haingrün	52/5
Haingrün	28	Haingrün	52/6
Haingrün	29	Haingrün	52/7
Haingrün	3	Haingrün	52/8
Haingrün	3/1	Haingrün	54
Haingrün	30	Haingrün	55
Haingrün	31	Haingrün	56
Haingrün	32	Haingrün	57
Haingrün	32/1	Haingrün	58
Haingrün	32/2	Haingrün	59
Haingrün	32/3	Haingrün	61
Haingrün	33	Haingrün	62
Haingrün	33/2	Haingrün	63
Haingrün	34	Haingrün	64
Haingrün	35	Haingrün	65
Haingrün	35/2	Haingrün	65/2
Haingrün	35/3	Haingrün	65/3
Haingrün	35/4	Haingrün	67
Haingrün	35/5	Haingrün	67/2
Haingrün	36	Haingrün	68
Haingrün	36/1	Haingrün	69
Haingrün	36/2	Haingrün	70
Haingrün	36/3	Haingrün	71
Haingrün	36/4	Haingrün	72
Haingrün	36/5	Haingrün	72/1
Haingrün	37/2	Haingrün	72/2
Haingrün	37/3	Haingrün	73
Haingrün	39	Haingrün	73/2
Haingrün	40	Haingrün	73/3
Haingrün	41	Haingrün	74

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Haingrün	74/1	Haingrün	96/5
Haingrün	75/3	Haingrün	99
Haingrün	76	Haingrün	99/6
Haingrün	76/1	Korbersdorf	1
Haingrün	76/2	Korbersdorf	10
Haingrün	77	Korbersdorf	10/2
Haingrün	77/1	Korbersdorf	10/3
Haingrün	77/2	Korbersdorf	10/4
Haingrün	78	Korbersdorf	100
Haingrün	79	Korbersdorf	101
Haingrün	79/1	Korbersdorf	101/1
Haingrün	80	Korbersdorf	101/2
Haingrün	81	Korbersdorf	102
Haingrün	81/11	Korbersdorf	103
Haingrün	81/12	Korbersdorf	106
Haingrün	81/2	Korbersdorf	106/5
Haingrün	81/3	Korbersdorf	107
Haingrün	81/4	Korbersdorf	108
Haingrün	81/5	Korbersdorf	109
Haingrün	81/6	Korbersdorf	110
Haingrün	81/7	Korbersdorf	111
Haingrün	81/8	Korbersdorf	112
Haingrün	81/9	Korbersdorf	113
Haingrün	83	Korbersdorf	114
Haingrün	83/1	Korbersdorf	115
Haingrün	84	Korbersdorf	116
Haingrün	85	Korbersdorf	117
Haingrün	85/3	Korbersdorf	118
Haingrün	86	Korbersdorf	119
Haingrün	86/1	Korbersdorf	12
Haingrün	88	Korbersdorf	120
Haingrün	91	Korbersdorf	121
Haingrün	91/2	Korbersdorf	122
Haingrün	91/4	Korbersdorf	123
Haingrün	91/5	Korbersdorf	124
Haingrün	92/2	Korbersdorf	125
Haingrün	92/3	Korbersdorf	126
Haingrün	92/4	Korbersdorf	127
Haingrün	93	Korbersdorf	128
Haingrün	94	Korbersdorf	129
Haingrün	95	Korbersdorf	130
Haingrün	95/2	Korbersdorf	131
Haingrün	95/3	Korbersdorf	132
Haingrün	95/4	Korbersdorf	133
Haingrün	95/5	Korbersdorf	134
Haingrün	96	Korbersdorf	135
Haingrün	96/2	Korbersdorf	14

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Korbersdorf	16	Korbersdorf	60
Korbersdorf	16/1	Korbersdorf	61
Korbersdorf	18	Korbersdorf	62
Korbersdorf	19	Korbersdorf	63
Korbersdorf	19/3	Korbersdorf	64
Korbersdorf	20	Korbersdorf	65
Korbersdorf	20/1	Korbersdorf	66
Korbersdorf	21	Korbersdorf	67
Korbersdorf	22	Korbersdorf	68
Korbersdorf	22/1	Korbersdorf	69
Korbersdorf	228	Korbersdorf	7
Korbersdorf	229	Korbersdorf	70
Korbersdorf	23	Korbersdorf	71
Korbersdorf	230	Korbersdorf	72
Korbersdorf	231	Korbersdorf	73
Korbersdorf	232	Korbersdorf	74
Korbersdorf	233	Korbersdorf	75
Korbersdorf	25	Korbersdorf	77
Korbersdorf	25/1	Korbersdorf	78
Korbersdorf	26	Korbersdorf	79
Korbersdorf	27	Korbersdorf	80
Korbersdorf	29	Korbersdorf	81
Korbersdorf	3	Korbersdorf	82
Korbersdorf	30	Korbersdorf	83
Korbersdorf	33	Korbersdorf	84
Korbersdorf	34	Korbersdorf	85
Korbersdorf	35	Korbersdorf	86
Korbersdorf	36	Korbersdorf	87
Korbersdorf	38	Korbersdorf	88
Korbersdorf	39	Korbersdorf	89
Korbersdorf	42	Korbersdorf	90
Korbersdorf	43	Korbersdorf	91
Korbersdorf	44	Korbersdorf	92
Korbersdorf	45	Korbersdorf	93
Korbersdorf	46	Korbersdorf	94
Korbersdorf	48	Korbersdorf	95
Korbersdorf	49	Korbersdorf	96
Korbersdorf	5	Korbersdorf	97
Korbersdorf	50	Korbersdorf	97/1
Korbersdorf	51	Korbersdorf	99
Korbersdorf	52	Lorenzreuth	100
Korbersdorf	53	Lorenzreuth	100/3
Korbersdorf	54	Lorenzreuth	101
Korbersdorf	56	Lorenzreuth	103/2
Korbersdorf	57	Lorenzreuth	104
Korbersdorf	58	Lorenzreuth	106
Korbersdorf	59	Lorenzreuth	106/2

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Lorenzreuth	106/3	Lorenzreuth	198
Lorenzreuth	107	Lorenzreuth	199
Lorenzreuth	107/1	Lorenzreuth	200
Lorenzreuth	108	Lorenzreuth	201
Lorenzreuth	108/1	Lorenzreuth	201/1
Lorenzreuth	109	Lorenzreuth	201/2
Lorenzreuth	109/1	Lorenzreuth	201/9
Lorenzreuth	111	Lorenzreuth	202
Lorenzreuth	113	Lorenzreuth	203
Lorenzreuth	117	Lorenzreuth	204
Lorenzreuth	119	Lorenzreuth	205
Lorenzreuth	120	Lorenzreuth	206
Lorenzreuth	121	Lorenzreuth	206/1
Lorenzreuth	121/1	Lorenzreuth	207
Lorenzreuth	123	Lorenzreuth	208
Lorenzreuth	124	Lorenzreuth	208/1
Lorenzreuth	125/1	Lorenzreuth	208/2
Lorenzreuth	126	Lorenzreuth	208/3
Lorenzreuth	127	Lorenzreuth	209
Lorenzreuth	127/1	Lorenzreuth	209/1
Lorenzreuth	128	Lorenzreuth	210
Lorenzreuth	130	Lorenzreuth	210/1
Lorenzreuth	134	Lorenzreuth	211
Lorenzreuth	151	Lorenzreuth	211/1
Lorenzreuth	152	Lorenzreuth	211/2
Lorenzreuth	152/1	Lorenzreuth	212
Lorenzreuth	153	Lorenzreuth	213
Lorenzreuth	155	Lorenzreuth	214
Lorenzreuth	156	Lorenzreuth	215
Lorenzreuth	158	Lorenzreuth	216
Lorenzreuth	186	Lorenzreuth	216/1
Lorenzreuth	186/2	Lorenzreuth	217
Lorenzreuth	186/3	Lorenzreuth	218
Lorenzreuth	186/4	Lorenzreuth	219
Lorenzreuth	186/5	Lorenzreuth	219/1
Lorenzreuth	186/6	Lorenzreuth	220
Lorenzreuth	186/9	Lorenzreuth	221
Lorenzreuth	192	Lorenzreuth	222
Lorenzreuth	193	Lorenzreuth	223
Lorenzreuth	194	Lorenzreuth	223/1
Lorenzreuth	195	Lorenzreuth	223/2
Lorenzreuth	196	Lorenzreuth	223/3
Lorenzreuth	197	Lorenzreuth	224
Lorenzreuth	197/1	Lorenzreuth	225
Lorenzreuth	197/2	Lorenzreuth	226
Lorenzreuth	197/3	Lorenzreuth	226/1
Lorenzreuth	197/4	Lorenzreuth	227

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Lorenzreuth	228	Lorenzreuth	490/3
Lorenzreuth	228/1	Lorenzreuth	492/3
Lorenzreuth	229/1	Lorenzreuth	493
Lorenzreuth	229/6	Lorenzreuth	494/10
Lorenzreuth	269	Lorenzreuth	494/20
Lorenzreuth	31	Lorenzreuth	494/21
Lorenzreuth	31/3	Lorenzreuth	498
Lorenzreuth	459/4	Lorenzreuth	499
Lorenzreuth	459/8	Lorenzreuth	500
Lorenzreuth	462	Lorenzreuth	505
Lorenzreuth	462/2	Lorenzreuth	51
Lorenzreuth	462/3	Lorenzreuth	514
Lorenzreuth	462/4	Lorenzreuth	515
Lorenzreuth	462/5	Lorenzreuth	524
Lorenzreuth	463	Lorenzreuth	525
Lorenzreuth	464	Lorenzreuth	526
Lorenzreuth	465	Lorenzreuth	526/1
Lorenzreuth	465/1	Lorenzreuth	527
Lorenzreuth	465/2	Lorenzreuth	528
Lorenzreuth	465/3	Lorenzreuth	528/2
Lorenzreuth	465/4	Lorenzreuth	529
Lorenzreuth	466/1	Lorenzreuth	53
Lorenzreuth	467	Lorenzreuth	53/2
Lorenzreuth	468	Lorenzreuth	530
Lorenzreuth	478	Lorenzreuth	531
Lorenzreuth	478/1	Lorenzreuth	531/1
Lorenzreuth	479	Lorenzreuth	531/2
Lorenzreuth	48	Lorenzreuth	532
Lorenzreuth	480	Lorenzreuth	532/7
Lorenzreuth	481	Lorenzreuth	533
Lorenzreuth	482	Lorenzreuth	534
Lorenzreuth	482/1	Lorenzreuth	535
Lorenzreuth	482/2	Lorenzreuth	536
Lorenzreuth	482/3	Lorenzreuth	537
Lorenzreuth	483	Lorenzreuth	538
Lorenzreuth	484	Lorenzreuth	538/1
Lorenzreuth	484/1	Lorenzreuth	539
Lorenzreuth	484/2	Lorenzreuth	54
Lorenzreuth	485	Lorenzreuth	540
Lorenzreuth	485/3	Lorenzreuth	541
Lorenzreuth	485/4	Lorenzreuth	543
Lorenzreuth	486	Lorenzreuth	544
Lorenzreuth	488	Lorenzreuth	545
Lorenzreuth	49	Lorenzreuth	545/1
Lorenzreuth	490	Lorenzreuth	546
Lorenzreuth	490/1	Lorenzreuth	546/1
Lorenzreuth	490/2	Lorenzreuth	546/2

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Lorenzreuth	547	Lorenzreuth	563
Lorenzreuth	548	Lorenzreuth	563/1
Lorenzreuth	548/1	Lorenzreuth	563/2
Lorenzreuth	549	Lorenzreuth	563/3
Lorenzreuth	55	Lorenzreuth	564
Lorenzreuth	550	Lorenzreuth	565
Lorenzreuth	550/1	Lorenzreuth	567
Lorenzreuth	550/2	Lorenzreuth	568
Lorenzreuth	551	Lorenzreuth	569
Lorenzreuth	551/2	Lorenzreuth	57
Lorenzreuth	552	Lorenzreuth	570
Lorenzreuth	553	Lorenzreuth	570/1
Lorenzreuth	553/1	Lorenzreuth	571
Lorenzreuth	554	Lorenzreuth	572
Lorenzreuth	555	Lorenzreuth	572/1
Lorenzreuth	556	Lorenzreuth	573
Lorenzreuth	557	Lorenzreuth	574
Lorenzreuth	557/1	Lorenzreuth	575
Lorenzreuth	557/3	Lorenzreuth	576
Lorenzreuth	558	Lorenzreuth	577
Lorenzreuth	559	Lorenzreuth	577/1
Lorenzreuth	559/1	Lorenzreuth	577/2
Lorenzreuth	56	Lorenzreuth	577/3
Lorenzreuth	560	Lorenzreuth	578
Lorenzreuth	560/1	Lorenzreuth	579
Lorenzreuth	560/10	Lorenzreuth	58/2
Lorenzreuth	560/12	Lorenzreuth	58/3
Lorenzreuth	560/15	Lorenzreuth	580
Lorenzreuth	560/16	Lorenzreuth	581
Lorenzreuth	560/17	Lorenzreuth	582
Lorenzreuth	560/18	Lorenzreuth	583
Lorenzreuth	560/19	Lorenzreuth	584
Lorenzreuth	560/2	Lorenzreuth	585
Lorenzreuth	560/3	Lorenzreuth	586
Lorenzreuth	560/4	Lorenzreuth	587
Lorenzreuth	560/5	Lorenzreuth	587/1
Lorenzreuth	560/6	Lorenzreuth	588
Lorenzreuth	560/7	Lorenzreuth	589
Lorenzreuth	560/8	Lorenzreuth	59
Lorenzreuth	560/9	Lorenzreuth	590
Lorenzreuth	561	Lorenzreuth	591
Lorenzreuth	561/1	Lorenzreuth	592
Lorenzreuth	561/2	Lorenzreuth	592/1
Lorenzreuth	561/4	Lorenzreuth	593
Lorenzreuth	561/5	Lorenzreuth	593/1
Lorenzreuth	562	Lorenzreuth	594
Lorenzreuth	562/1	Lorenzreuth	595

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Lorenzreuth	597	Lorenzreuth	631
Lorenzreuth	598	Lorenzreuth	632
Lorenzreuth	599	Lorenzreuth	633
Lorenzreuth	600	Lorenzreuth	634
Lorenzreuth	601	Lorenzreuth	635
Lorenzreuth	602	Lorenzreuth	636
Lorenzreuth	603	Lorenzreuth	637
Lorenzreuth	604	Lorenzreuth	638
Lorenzreuth	605	Lorenzreuth	639
Lorenzreuth	606	Lorenzreuth	64
Lorenzreuth	607	Lorenzreuth	640
Lorenzreuth	608	Lorenzreuth	641
Lorenzreuth	609	Lorenzreuth	642
Lorenzreuth	61	Lorenzreuth	643
Lorenzreuth	610	Lorenzreuth	644
Lorenzreuth	611	Lorenzreuth	645
Lorenzreuth	612	Lorenzreuth	646
Lorenzreuth	613	Lorenzreuth	647
Lorenzreuth	614	Lorenzreuth	648
Lorenzreuth	614/1	Lorenzreuth	649
Lorenzreuth	615	Lorenzreuth	650
Lorenzreuth	615/1	Lorenzreuth	651
Lorenzreuth	616	Lorenzreuth	652
Lorenzreuth	617	Lorenzreuth	653
Lorenzreuth	618	Lorenzreuth	654
Lorenzreuth	619	Lorenzreuth	655
Lorenzreuth	619/1	Lorenzreuth	656
Lorenzreuth	619/2	Lorenzreuth	66
Lorenzreuth	620	Lorenzreuth	67
Lorenzreuth	621	Lorenzreuth	68
Lorenzreuth	622	Lorenzreuth	69
Lorenzreuth	623	Lorenzreuth	69/2
Lorenzreuth	624	Lorenzreuth	69/3
Lorenzreuth	624/1	Lorenzreuth	695
Lorenzreuth	625	Lorenzreuth	696
Lorenzreuth	626	Lorenzreuth	696/1
Lorenzreuth	627	Lorenzreuth	696/2
Lorenzreuth	627/1	Lorenzreuth	698
Lorenzreuth	627/2	Lorenzreuth	698/1
Lorenzreuth	627/21	Lorenzreuth	698/2
Lorenzreuth	627/22	Lorenzreuth	70
Lorenzreuth	627/23	Lorenzreuth	70/2
Lorenzreuth	627/24	Lorenzreuth	71
Lorenzreuth	628	Lorenzreuth	72
Lorenzreuth	629	Lorenzreuth	73
Lorenzreuth	63	Lorenzreuth	74
Lorenzreuth	630	Lorenzreuth	75

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Lorenzreuth	76	Lorenzreuth	828/4
Lorenzreuth	77	Lorenzreuth	828/5
Lorenzreuth	78	Lorenzreuth	828/6
Lorenzreuth	78/2	Lorenzreuth	828/7
Lorenzreuth	78/3	Lorenzreuth	828/8
Lorenzreuth	79	Lorenzreuth	828/9
Lorenzreuth	80	Lorenzreuth	83
Lorenzreuth	80/2	Lorenzreuth	830
Lorenzreuth	80/3	Lorenzreuth	830/1
Lorenzreuth	81	Lorenzreuth	830/2
Lorenzreuth	82	Lorenzreuth	830/3
Lorenzreuth	826	Lorenzreuth	830/4
Lorenzreuth	826/2	Lorenzreuth	831
Lorenzreuth	826/3	Lorenzreuth	831/1
Lorenzreuth	827	Lorenzreuth	831/3
Lorenzreuth	827/1	Lorenzreuth	831/4
Lorenzreuth	827/10	Lorenzreuth	831/5
Lorenzreuth	827/11	Lorenzreuth	831/6
Lorenzreuth	827/12	Lorenzreuth	831/7
Lorenzreuth	827/13	Lorenzreuth	831/8
Lorenzreuth	827/14	Lorenzreuth	832
Lorenzreuth	827/15	Lorenzreuth	832/4
Lorenzreuth	827/16	Lorenzreuth	833
Lorenzreuth	827/17	Lorenzreuth	834
Lorenzreuth	827/18	Lorenzreuth	835
Lorenzreuth	827/19	Lorenzreuth	836
Lorenzreuth	827/20	Lorenzreuth	837
Lorenzreuth	827/4	Lorenzreuth	838
Lorenzreuth	827/6	Lorenzreuth	839
Lorenzreuth	827/7	Lorenzreuth	84
Lorenzreuth	827/8	Lorenzreuth	840
Lorenzreuth	827/9	Lorenzreuth	840/1
Lorenzreuth	828	Lorenzreuth	841
Lorenzreuth	828/1	Lorenzreuth	842
Lorenzreuth	828/10	Lorenzreuth	843
Lorenzreuth	828/11	Lorenzreuth	844
Lorenzreuth	828/12	Lorenzreuth	844/1
Lorenzreuth	828/13	Lorenzreuth	845
Lorenzreuth	828/14	Lorenzreuth	846
Lorenzreuth	828/15	Lorenzreuth	847
Lorenzreuth	828/16	Lorenzreuth	848
Lorenzreuth	828/17	Lorenzreuth	849
Lorenzreuth	828/18	Lorenzreuth	85
Lorenzreuth	828/19	Lorenzreuth	850
Lorenzreuth	828/2	Lorenzreuth	851
Lorenzreuth	828/20	Lorenzreuth	852
Lorenzreuth	899		



## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Lorenzreuth	90	Wölsau	182
Lorenzreuth	91	Wölsau	184
Lorenzreuth	92	Wölsau	185
Lorenzreuth	94	Wölsau	186
Lorenzreuth	95	Wölsau	188
Lorenzreuth	95/1	Wölsau	189
Lorenzreuth	97	Wölsau	190
Thölau	428	Wölsau	191
Thölau	429	Wölsau	192
Thölau	429/1	Wölsau	193
Thölau	431	Wölsau	194
Thölau	432	Wölsau	195
Thölau	447	Wölsau	196
Thölau	448	Wölsau	196/1
Thölau	449	Wölsau	196/2
Thölau	450	Wölsau	196/3
Thölau	455	Wölsau	197
Thölau	456	Wölsau	198
Thölau	457	Wölsau	199
Thölau	458	Wölsau	199/1
Thölau	459	Wölsau	200
Thölau	459/1	Wölsau	201
Thölau	461	Wölsau	202
Thölau	459/2	Wölsau	202/1
Thölau	462	Wölsau	202/2
Thölau	463	Wölsau	203/1
Thölau	465	Wölsau	204
Thölau	466	Wölsau	205
Thölau	468	Wölsau	205/1
Thölau	469	Wölsau	210
Thölau	470	Wölsau	211
Thölau	471	Wölsau	211/1
Thölau	472	Wölsau	212
Wölsau	12	Wölsau	213
Wölsau	131	Wölsau	213/1
Wölsau	131/1	Wölsau	213/2
Wölsau	172	Wölsau	214
Wölsau	173	Wölsau	215
Wölsau	175	Wölsau	216
Wölsau	176	Wölsau	217
Wölsau	176/1	Wölsau	218
Wölsau	178	Wölsau	219
Wölsau	179	Wölsau	220
Wölsau	180	Wölsau	221
Wölsau	181	Wölsau	221/1
Wölsau	181/1	Wölsau	222
Wölsau	181/2	Wölsau	223

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Wölsau	223/1	Wölsau	223/52
Wölsau	223/10	Wölsau	223/53
Wölsau	223/11	Wölsau	223/54
Wölsau	223/12	Wölsau	223/55
Wölsau	223/13	Wölsau	223/56
Wölsau	223/14	Wölsau	223/57
Wölsau	223/15	Wölsau	223/58
Wölsau	223/16	Wölsau	223/6
Wölsau	223/17	Wölsau	223/7
Wölsau	223/18	Wölsau	223/8
Wölsau	223/19	Wölsau	223/9
Wölsau	223/2	Wölsau	225
Wölsau	223/20	Wölsau	225/1
Wölsau	223/21	Wölsau	226
Wölsau	223/22	Wölsau	226/10
Wölsau	223/23	Wölsau	226/11
Wölsau	223/24	Wölsau	226/12
Wölsau	223/25	Wölsau	226/13
Wölsau	223/26	Wölsau	226/14
Wölsau	223/27	Wölsau	226/15
Wölsau	223/28	Wölsau	226/16
Wölsau	223/29	Wölsau	226/17
Wölsau	223/3	Wölsau	226/18
Wölsau	223/30	Wölsau	226/19
Wölsau	223/31	Wölsau	226/20
Wölsau	223/32	Wölsau	226/21
Wölsau	223/33	Wölsau	226/22
Wölsau	223/34	Wölsau	226/23
Wölsau	223/35	Wölsau	226/24
Wölsau	223/36	Wölsau	226/25
Wölsau	223/37	Wölsau	226/26
Wölsau	223/38	Wölsau	226/27
Wölsau	223/39	Wölsau	226/28
Wölsau	223/4	Wölsau	226/29
Wölsau	223/40	Wölsau	226/3
Wölsau	223/41	Wölsau	226/30
Wölsau	223/42	Wölsau	226/31
Wölsau	223/43	Wölsau	226/32
Wölsau	223/44	Wölsau	226/33
Wölsau	223/45	Wölsau	226/34
Wölsau	223/46	Wölsau	226/35
Wölsau	223/47	Wölsau	226/36
Wölsau	223/48	Wölsau	226/37
Wölsau	223/49	Wölsau	226/38
Wölsau	223/5	Wölsau	226/39
Wölsau	223/50	Wölsau	226/4
Wölsau	223/51	Wölsau	226/40

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Wölsau	226/41	Wölsau	249
Wölsau	226/42	Wölsau	250
Wölsau	226/43	Wölsau	251
Wölsau	226/44	Wölsau	252
Wölsau	226/45	Wölsau	253
Wölsau	226/46	Wölsau	254
Wölsau	226/47	Wölsau	255
Wölsau	226/48	Wölsau	256
Wölsau	226/49	Wölsau	257
Wölsau	226/5	Wölsau	258
Wölsau	226/50	Wölsau	259
Wölsau	226/6	Wölsau	260
Wölsau	226/7	Wölsau	261
Wölsau	226/8	Wölsau	262
Wölsau	226/9	Wölsau	263
Wölsau	227	Wölsau	264
Wölsau	227/4	Wölsau	265
Wölsau	228	Wölsau	265/1
Wölsau	228/1	Wölsau	268
Wölsau	228/2	Wölsau	269
Wölsau	229	Wölsau	270
Wölsau	230	Wölsau	271
Wölsau	231	Wölsau	272
Wölsau	232	Wölsau	273
Wölsau	232/1	Wölsau	274
Wölsau	233	Wölsau	275
Wölsau	234	Wölsau	276
Wölsau	235	Wölsau	277
Wölsau	236	Wölsau	278
Wölsau	237	Wölsau	279
Wölsau	238	Wölsau	280
Wölsau	239	Wölsau	281
Wölsau	240	Wölsau	282
Wölsau	240/1	Wölsau	283
Wölsau	241	Wölsau	284
Wölsau	241/1	Wölsau	284/1
Wölsau	241/2	Wölsau	285
Wölsau	242	Wölsau	286
Wölsau	242/1	Wölsau	287
Wölsau	243	Wölsau	288
Wölsau	243/1	Wölsau	289
Wölsau	243/2	Wölsau	290
Wölsau	244	Wölsau	291
Wölsau	245	Wölsau	291/1
Wölsau	246	Wölsau	291/2
Wölsau	247	Wölsau	292
Wölsau	248	Wölsau	293

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Wölsau	293/1	Wölsau	65
Wölsau	293/2	Wölsau	700
Wölsau	294	Wölsau	708
Wölsau	294/1	Wölsau	710
Wölsau	295	Wölsau	715
Wölsau	296	Wölsau	716
Wölsau	296/1	Wölsau	716/1
Wölsau	297	Wölsau	717
Wölsau	298	Wölsau	719
Wölsau	299	Wölsau	720
Wölsau	299/1	Wölsau	720/2
Wölsau	300	Wölsau	721
Wölsau	302	Wölsau	721/2
Wölsau	302/1	Wölsau	721/3
Wölsau	343	Wölsau	721/4
Wölsau	344	Wölsau	722
Wölsau	345	Wölsau	722/2
Wölsau	346	Wölsau	723
Wölsau	347	Wölsau	723/1
Wölsau	348	Wölsau	724
Wölsau	350	Wölsau	725
Wölsau	352	Wölsau	726
Wölsau	358	Wölsau	727
Wölsau	359	Wölsau	728
Wölsau	360	Wölsau	729
Wölsau	39	Wölsau	730
Wölsau	42	Wölsau	731
Wölsau	43/1	Wölsau	732
Wölsau	44	Wölsau	732/2
Wölsau	44/1	Wölsau	733
Wölsau	45	Wölsau	734
Wölsau	46	Wölsau	735
Wölsau	47	Wölsau	735/2
Wölsau	478/1	Wölsau	736/2
Wölsau	48	Wölsau	737/2
Wölsau	496	Wölsau	738
Wölsau	497	Wölsau	739
Wölsau	497/2	Wölsau	739/1
Wölsau	497/3	Wölsau	740
Wölsau	497/4	Wölsau	741
Wölsau	498/1	Wölsau	742
Wölsau	53	Wölsau	743
Wölsau	54	Wölsau	744
Wölsau	55	Wölsau	745
Wölsau	56	Wölsau	746
Wölsau	57	Wölsau	747
Wölsau	63	Wölsau	747/2

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Wölsau	747/3	Wölsau	805
Wölsau	748	Wölsau	806
Wölsau	748/2	Wölsau	806/2
Wölsau	748/3	Wölsau	806/3
Wölsau	748/4	Wölsau	806/4
Wölsau	748/5	Wölsau	807
Wölsau	748/6	Wölsau	807/2
Wölsau	749	Wölsau	807/3
Wölsau	752	Wölsau	807/4
Wölsau	752/1	Wölsau	808
Wölsau	753	Wölsau	809
Wölsau	753/10	Wölsau	810
Wölsau	753/2	Wölsau	811
Wölsau	753/5	Wölsau	812
Wölsau	753/6	Wölsau	813
Wölsau	753/7	Wölsau	814
Wölsau	753/8	Wölsau	815
Wölsau	753/9	Wölsau	816
Wölsau	754	Wölsau	817
Wölsau	755	Wölsau	818
Wölsau	756	Wölsau	819
Wölsau	757	Wölsau	820
Wölsau	758	Wölsau	821
Wölsau	763	Wölsau	822
Wölsau	763/2	Wölsau	823
Wölsau	764	Wölsau	824
Wölsau	765	Wölsau	825
Wölsau	766	Wölsau	826
Wölsau	767	Wölsau	827
Wölsau	768	Wölsau	828
Wölsau	769	Wölsau	829
Wölsau	770	Wölsau	830
Wölsau	771	Wölsau	830/2
Wölsau	772	Wölsau	831
Wölsau	773	Wölsau	831/1
Wölsau	774	Wölsauerhammer	1
Wölsau	775	Wölsauerhammer	10
Wölsau	775/2	Wölsauerhammer	11
Wölsau	776	Wölsauerhammer	13
Wölsau	777	Wölsauerhammer	15
Wölsau	784	Wölsauerhammer	16
Wölsau	786	Wölsauerhammer	16/2
Wölsau	794	Wölsauerhammer	17
Wölsau	799	Wölsauerhammer	17/2
Wölsau	802	Wölsauerhammer	18
Wölsau	803	Wölsauerhammer	18/2
Wölsau	804	Wölsauerhammer	19

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Wölsauerhammer	2	Wölsauerhammer	41/29
Wölsauerhammer	20	Wölsauerhammer	41/30
Wölsauerhammer	21	Wölsauerhammer	41/31
Wölsauerhammer	23	Wölsauerhammer	41/32
Wölsauerhammer	23/2	Wölsauerhammer	41/33
Wölsauerhammer	23/3	Wölsauerhammer	41/34
Wölsauerhammer	23/5	Wölsauerhammer	41/35
Wölsauerhammer	23/6	Wölsauerhammer	41/36
Wölsauerhammer	23/7	Wölsauerhammer	41/5
Wölsauerhammer	24	Wölsauerhammer	41/6
Wölsauerhammer	25	Wölsauerhammer	41/7
Wölsauerhammer	26	Wölsauerhammer	41/8
Wölsauerhammer	29	Wölsauerhammer	41/9
Wölsauerhammer	30	Wölsauerhammer	42
Wölsauerhammer	32	Wölsauerhammer	42/1
Wölsauerhammer	32/2	Wölsauerhammer	42/2
Wölsauerhammer	33	Wölsauerhammer	42/3
Wölsauerhammer	34	Wölsauerhammer	42/4
Wölsauerhammer	35	Wölsauerhammer	42/5
Wölsauerhammer	37	Wölsauerhammer	43/2
Wölsauerhammer	38	Wölsauerhammer	44
Wölsauerhammer	39	Wölsauerhammer	46
Wölsauerhammer	39/2	Wölsauerhammer	47
Wölsauerhammer	39/3	Wölsauerhammer	48
Wölsauerhammer	4	Wölsauerhammer	49
Wölsauerhammer	40	Wölsauerhammer	5
Wölsauerhammer	41	Wölsauerhammer	5/2
Wölsauerhammer	41/10	Wölsauerhammer	50
Wölsauerhammer	41/11	Wölsauerhammer	51/2
Wölsauerhammer	41/12	Wölsauerhammer	52
Wölsauerhammer	41/13	Wölsauerhammer	52/1
Wölsauerhammer	41/14	Wölsauerhammer	52/2
Wölsauerhammer	41/15	Wölsauerhammer	53
Wölsauerhammer	41/16	Wölsauerhammer	55
Wölsauerhammer	41/17	Wölsauerhammer	56
Wölsauerhammer	41/18	Wölsauerhammer	57
Wölsauerhammer	41/19	Wölsauerhammer	58
Wölsauerhammer	41/2	Wölsauerhammer	59
Wölsauerhammer	41/20	Wölsauerhammer	6
Wölsauerhammer	41/21	Wölsauerhammer	61
Wölsauerhammer	41/22	Wölsauerhammer	62
Wölsauerhammer	41/23	Wölsauerhammer	62/1
Wölsauerhammer	41/24	Wölsauerhammer	63
Wölsauerhammer	41/25	Wölsauerhammer	63/1
Wölsauerhammer	41/26	Wölsauerhammer	64
Wölsauerhammer	41/27	Wölsauerhammer	64/1
Wölsauerhammer	41/28	Wölsauerhammer	65

## Stadt Marktredwitz

Gemarkung	Flurstück	Gemarkung	Flurstück
Wölsauerhammer	66	Wölsauerhammer	89
Wölsauerhammer	67	Wölsauerhammer	89/2
Wölsauerhammer	68	Wölsauerhammer	9
Wölsauerhammer	68/1	Wölsauerhammer	90
Wölsauerhammer	68/3	Wölsauerhammer	90/2
Wölsauerhammer	68/4	Wölsauerhammer	91
Wölsauerhammer	69	Wölsauerhammer	91/10
Wölsauerhammer	69/1	Wölsauerhammer	91/11
Wölsauerhammer	69/3	Wölsauerhammer	91/12
Wölsauerhammer	69/6	Wölsauerhammer	91/13
Wölsauerhammer	7	Wölsauerhammer	91/2
Wölsauerhammer	7/2	Wölsauerhammer	91/3
Wölsauerhammer	71/1	Wölsauerhammer	91/4
Wölsauerhammer	73	Wölsauerhammer	91/5
Wölsauerhammer	74	Wölsauerhammer	91/6
Wölsauerhammer	75	Wölsauerhammer	91/7
Wölsauerhammer	75/11	Wölsauerhammer	91/8
Wölsauerhammer	75/3	Wölsauerhammer	91/9
Wölsauerhammer	77	Wölsauerhammer	92
Wölsauerhammer	78		
Wölsauerhammer	79		
Wölsauerhammer	80		
Wölsauerhammer	81		
Wölsauerhammer	82		
Wölsauerhammer	83		
Wölsauerhammer	83/1		
Wölsauerhammer	83/2		
Wölsauerhammer	84		
Wölsauerhammer	85		
Wölsauerhammer	85/2		
Wölsauerhammer	85/3		
Wölsauerhammer	85/4		
Wölsauerhammer	85/5		
Wölsauerhammer	85/6		
Wölsauerhammer	85/7		
Wölsauerhammer	86		
Wölsauerhammer	86/10		
Wölsauerhammer	86/2		
Wölsauerhammer	86/3		
Wölsauerhammer	86/4		
Wölsauerhammer	86/5		
Wölsauerhammer	86/6		
Wölsauerhammer	86/7		
Wölsauerhammer	86/8		
Wölsauerhammer	86/9		
Wölsauerhammer	87		
Wölsauerhammer	88		